

Satzung
der
EINE ERDE Stiftung Würzburg

Präambel:

Der Stifter Peter Greiner sieht unsere Erde und unsere Mitwelt durch die wachsende Zahl der Menschen, ihrem geringen Bewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der Tier- und Pflanzenwelt auf mittlere Sicht gefährdet. Direkte Leidtragende sind alle Lebewesen und dabei auch die nächsten menschlichen Generationen. Insbesondere das Bewusstsein seiner eigenen Kinder und weiterer Nachkommen soll dadurch geprägt werden, dass sie die Projekte der Stiftung mitgestalten und, wenn sie älter sind, selbst gestalten. Das Vermögen der Stiftung soll ihnen dazu die notwendigen finanziellen Mittel geben.

§1

- (1) Die Stiftung führt den Namen „EINE ERDE Stiftung Würzburg“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Würzburg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Stiftung ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Unterfranken. Es endet mit dem diesem Zeitpunkt folgenden Kalenderjahresschlusses.
- (5) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Regierung von Unterfranken.

§2

- (1) Die Stiftung hat den Zweck,

Bewusstsein zu vermitteln und Projekte zu fördern, die im Grundsatz den nachfolgenden Beispielen zuzuordnen sind und unter den gemeinnützigen Zwecken der Abgabenordnung §52 Absatz (2) der Nummern 1: die Förderung von Wissenschaft und Forschung, 7: die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, 8: die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes oder 13: die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens einzuordnen sind:

- a) Schulbildung in Afrika fördern.
- b) Bildung im Hinblick auf die Bewahrung der Schöpfung fördern.

- c) Bildungsstätten in Afrika bauen, erweitern, ausrüsten oder finanzieren welche Bildung im Hinblick auf die Bewahrung der Schöpfung ermöglichen.
- d) Projekte verwirklichen, erweitern, ausrüsten oder finanzieren welche einen Wechsel zur Nutzung regenerativen Rohstoffe und Energien für eine nachhaltige Lebenswelt ermöglichen.
- e) Projekte fördern, die die Forschung der Themengebiete a) - d) voranbringt.

Es sollen insbesondere Projekte gefördert werden, um die Schöpfung für Mensch und Umwelt nachhaltig zu erhalten und miteinander in Einklang zu bringen sowie Projekte, um den ökologischen Fußabdruck der Menschheit auf die „EINE ERDE“ zu beschränken.

- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, nämlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung darf einen Teil, höchstens jedoch ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, insbesondere bei wirtschaftlicher Notlage und Bedürftigkeit, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht.
- (4) Durch die Stiftung geförderte Einrichtungen dürfen nur Körperschaften sein, die ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke verwirklichen, oder die mit dem Erlangten steuerbegünstigte Zwecke verwirklichen.
- (5) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke selbstlos. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und seine Erben erhalten mit Ausnahme des §2 Abs. 3 der Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen; wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absatz 1 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§3

- (1) Das Stiftungsvermögen umfasst das Grundstockvermögen und das sonstige Vermögen der Stiftung. Das der Stiftung zugewendete Grundstockvermögen ist für die im Stiftungsgeschäft festgelegte Dauer zur nachhaltigen Erfüllung der Stiftungszwecke zu verbrauchen.
Das Grundstockvermögen beträgt 100.000,- Euro – i.W. einhunderttausend Euro -.
- (2) Dem sonstigen Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem sonstigen Stiftungsvermögen zuführen.

- (3) Das gesamte Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, solange es nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Grundstockvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren nach der Gründung verbraucht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Stiftungszweck auch im zehnten Jahr noch nachhaltig erfüllt werden kann. Die Stiftung wird nicht zwangsläufig nach zehn Jahren aufgehoben, sondern besteht solange weiter wie das Vermögen der Stiftung ausreicht, um den Stiftungszweck zu erfüllen.
- (5) Die Stiftung darf jährlich höchstens 1/4 des Grundstockvermögens (Vermögensstand Anfang des Geschäftsjahres) zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Zustiftungen und das sonstige Stiftungsvermögen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden. Wenn nach mindestens zehn vollen Jahren seit Anerkennung der Stiftung das Vermögen der Stiftung nicht mehr ausreicht, um den Stiftungszweck zu erfüllen, so muss die Stiftung aufgehoben werden, siehe § 7 Abs. 3 Satz 1. In diesem Fall können abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 1 noch bis zu 100 % des verbliebenen Grundstockvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke ausgekehrt werden.
- (6) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck
1. durch unmittelbaren Einsatz (Verbrauch) ihres Vermögens und von Zuwendungen,
 2. aus den Erträgen des ~~Verbrauchs~~ Vermögens der Stiftung,
 3. aus Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind.
- Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

§4

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsvorstand gehört der Stifter auf Lebenszeit an, es sei denn, dass er infolge Rücktritts aus dem Stiftungsvorstand ausscheidet. In diesem Fall bestimmt der Stifter als Vorsitzender des Stiftungsvorstands seinen Nachfolger als Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes. Die Benachrichtigung erfolgt an die übrigen Stiftungsvorstände.
- (3) Der erste Stiftungsvorstand wird gebildet von
 - a) dem Stifter Peter Greiner, Sterntalerweg 83, 97084 Würzburg
 - b) der Ehefrau Stefanie Greiner, Sterntalerweg 83, 97084 Würzburg.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und seinen Vertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Wahl hat jedes Mitglied des

Stiftungsvorstandes eine Stimme. Solange der Stifter dem Stiftungsvorstand angehört, ist er Vorsitzender des Stiftungsvorstandes, ohne dass es insoweit einer Wahl bedarf.

- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben. Er ist auch befugt, an Stelle des Stiftungsvorstandes unaufschiebbare Geschäfte der Stiftung zu besorgen.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung.
- (7) Die Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsvorstands ist auf drei Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rücktritt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes ist gegenüber den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu erklären. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so können die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes unverzüglich ein neues Mitglied des Stiftungsvorstandes berufen. Soweit der Stiftungsvorstand nur ein Mitglied haben sollte, muss ein neues Mitglied berufen werden. Die Berufung bedarf der Einstimmigkeit der verbliebenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Kommt eine solche nicht zustande, so gibt die Stimme des ältesten der verbliebenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit von der Stiftung keine Vergütung. Sie sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (9) Der Stiftungsvorstand kann weitere Mitglieder des Stiftungsvorstandes (insgesamt bis zu sechs Stiftungsvorstände) berufen. Den Antrag dazu stellt der Vorsitzende. Die Berufung bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (10) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§5

Der Stiftungsvorstand hat insbesondere die Aufgabe,

- a) für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen,
- b) bei Zuwendungen des Stifters oder Dritter an die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks, bei denen der Zuwendende nicht bestimmt hat, ob seine Zuwendung eine Zustiftung im Sinne des §3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung oder ein Aufstockung des Grundstockvermögen sein soll, zu entscheiden, ob die Zuwendung dem Grundstockvermögen der Stiftung oder dem sonstigen Stiftungsvermögen zugeführt wird,
- c) die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zustiftungen des Stifters und Dritter an die Stiftung nur für Zwecke der Stiftung zu verwenden,
- d) über alle nicht laufenden Geschäfte der Stiftung zu beschließen, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben, insbesondere über Geschäfte, die der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen, über die Höhe der je Geschäftsjahr der freien Rücklage zuzuführenden Beträge und die Verwendung der der freien Rücklage zugeführten Beträge zu beschließen,

- e) über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen,
- f) vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Voranschlag aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben der Stiftung bildet und abgeglichen sein muss,
- g) innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres der Stiftung einen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluss über die Führung der Verwaltung aufzustellen und mit einer Vermögensübersicht und einem schriftlichen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen,
- h) der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen,
- i) erforderliche Umwandlungen des Stiftungszwecks zu beschließen,
- j) erforderliche Änderungen der Satzung (Verfassung) der Stiftung zu beschließen,
- k) eine erforderliche Aufhebung der Stiftung zu beschließen, insbesondere wenn die Stiftung aufgrund einer zu geringen Vermögenslage ihren Stiftungszweck nicht mehr erfüllen kann.

§6

- (1) Der Stiftungsvorstand wird zu seinen Sitzungen schriftlich von seinem Vorsitzenden unter Angabe der abzuhandelnden Tagesordnung berufen. Er tritt wenigstens einmal in jedem Geschäftsjahr der Stiftung, ansonsten bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes an den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes auch öfter zu Sitzungen zusammen. Die Einberufungsfrist zu einer Sitzung soll zwei Wochen betragen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn norm- und fristgerecht einberufen ist und wenigstens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind.
- (3) Bei Beschlussfassungen des Stiftungsvorstandes hat jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes eine Stimme. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit soll die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben. Beschlüsse über Umwandlungen des Stiftungszwecks, Änderungen der Satzung (Verfassung) der Stiftung und/ oder eine Aufhebung der Stiftung bedürfen jedoch der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die abschriftlich allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes mitzuteilen ist.

§7

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Erweiterungen (d.h. die Verfolgung anderer Zwecke) sind nur zulässig, wenn eine Zustimmung in maßgeblicher Höhe für den neuen Zweck erfolgt.
- (3) Wenn nach mindestens zehn vollen Jahren seit Anerkennung der Stiftung das dann noch vorhandene Verbrauchsvermögen nicht mehr zur sinnvollen Erfüllung der Stiftungszwecke ausreicht, wird die Stiftung von der Stiftungsaufsicht aufgehoben. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§8

Mit der Aufhebung der Stiftung gem. § 7 Abs. 3 Satz 1, bei vorzeitiger Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen der Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, Hauptstadtbüro Dircksenstraße 47, 10178 Berlin zu.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§9

- (1) Die Satzung der Stiftung tritt mit ihrer Anerkennung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.
- (2) Die Stiftung wird für eine Dauer von mindestens zehn vollen Geschäftsjahren seit Anerkennung errichtet.

Würzburg, den

03.07.2018

Datum



Unterschrift des Stifters

Anerkannt

von der Regierung von Unterfranken

mit RS vom 20.07.2018 Nr. 44-1222.0000-1-134